

## Parlamentssitzung vom 14. März 2005

Beantwortung 0426

### Interpellation jfk betr. Radarfallen auf privatem Grund

---

#### Text der Interpellation

Der Gemeinderat wird darum ersucht, bezüglich dem Aufstellen von Radarfallen auf Privatgrundstücken Klarheit zu schaffen.

Wir erwarten eine Antwort auf die Frage, wie sich die Polizei bei Radarkontrollen auf privatem Grund zu verhalten hat.

#### Begründung:

Die jungfreisinnigen köniz (jfk) haben wiederholt Anfragen von Mitbewohnern der Gemeinde Köniz erhalten, die uns ihren Unmut über das Vorgehen der Polizei betreffend dem Aufstellen von Radarfallen kundtaten.

So sei es vorgekommen, dass sich die Polizei Zutritt zu privaten Grundstücken verschaffte, um von dort aus Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen ohne deren Besitzer vorab zu darüber informieren. Als Folge dieses Vorgehens kam es vor, dass sich Grundstückeigentümer von Nachbarn oder Bekannten Rügen und Anpöbeleien gefallen lassen mussten.

Nach Abklärung des vorliegenden Sachverhalts stellten die jungfreisinnigen köniz (jfk) fest, dass es diesbezüglich keine klaren Regelungen gibt. Es ist gesetzlich zulässig, dass die Polizei, im Sinne des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit, Radarkontrollen zu jedem Zeitpunkt auch von privatem Grund aus durchführen darf. Eine genaue Regelung, wie sich die Polizei dabei zu verhalten hat, scheint es jedoch nicht zu geben.

Wir verlangen, im Sinne eines respektvollen Umgangs mit den Mitbürgern, dass die Polizei dazu verpflichtet wird, die betroffenen Hausbesitzer vorher über ihr Vorgehen zu informieren.

Eingereicht am 8. November 2004

**Bernhard Bichsel**, Sandra Deutsch, Anton Riesen, Thomas Hänni, Christian Balz, Barbara Mooser, Evelyn Bühler, Harald Henggi, Judith Ackermann (9)

#### Antwort des Gemeinderates

##### Allgemeines

Radarmessungen auf dem Gemeindegebiet von Köniz werden sowohl von der Kantonspolizei als auch von der Gemeindepolizei durchgeführt.

##### Rechtliches

Hinzuweisen ist insbesondere auf Art. 38 des kantonalen Polizeigesetzes, worin ausdrücklich festgehalten wird, dass die Polizei private Grundstücke betreten darf, wenn dies „zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist“. Dieser Artikel hat sowohl für die Kantons- als auch für die Gemeindepolizei Gültigkeit.

Da es sich bei der Vornahme von Radarkontrollen eindeutig um eine Polizeiaufgabe handelt, diese Kontrollen zudem im öffentlichen Interesse liegen und sie der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, dürfen sowohl Kantons- als auch Gemeindepolizistinnen und -polizisten dafür private Grundstücke betreten - und zwar ohne Vorankündigung und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Grundeigentümerschaft.

## **Regelung innerhalb der Gemeindepolizei Köniz**

Die Gemeindepolizei von Köniz ist mittels Vertrag mit der Kantonspolizei berechtigt, Radarmessungen durchzuführen. Diese erfolgen grösstenteils auf öffentlichem Grund und Boden. Bedingt durch die optimalen technischen Einrichtungen (Radargerät in PW eingebaut) muss die Gemeindepolizei an lediglich 5 Standorten für die Platzierung des Messwagens privaten Grund in Anspruch nehmen. Sie will stets respektvoll und freundlich mit den Bürgerinnen und Bürgern umgehen und hat deshalb für Radarmessungen intern folgende Regeln festgelegt:

- Die Gemeindepolizei holt die Einwilligung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers ein, falls der Messwagen auf privatem Grund und Boden aufgestellt werden muss.
- Die Einwilligung wird grundsätzlich mündlich (telefonisch oder persönlich) und im Voraus eingeholt.
- Ist die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer nicht erreichbar, wird am geplanten Standort keine Messung durchgeführt.
- Die Gemeindepolizei macht keinen Rechtsanspruch geltend, falls eine Grundeigentümerin / ein Grundeigentümer eine Messung auf privatem Grund nicht duldet.

Diese Regelung besteht bereits seit mehreren Jahren. Dem Gemeinderat sind keine konkreten Reklamationen betroffener Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer bekannt. Er fordert die Interpellanten auf, betroffene und unzufriedene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt an den Leiter der Polizeiabteilung oder an die Vorsteherin der Polizeidirektion zu verweisen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass Vorkommnisse, wie in der Interpellation geschildert, unverzüglich abgeklärt und - falls notwendig - Korrekturen angebracht werden.

Köniz, 12. Januar 2005

**Der Gemeinderat**